

**Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Gerichtsbüchlein**

**Vigelius, Nicolaus**

**Naumburg, 1635**

Cas. 5.

[urn:nbn:de:bsz:31-138967](#)

## Cas. 5.

Const. Elect. 8. p. 1.

Hans Michelmann flagt contra David Semler / das er ihme 100. Thaler schuldig / welche Schuld zwar David Semler nicht in Abrede sehn kan / gibt aber für / es wer ihm auch Hans Michelmann 100. Gulden schuldig / wolle demnach mit ihm compensiren, vnd den Rest hinaus geben / per ea que tradit Oldendorp. in Syllog. Except. pag. mibi 103. & 277. & quia hodie ipso iure tollit obligationem per S. 30. Inst. de action. confer Zang: in tr. de Except. Wofern aber Kläger die Compensation negirt würde / wolte er / es ihm in sein Gewissen geschoben haben / per l. 17. in pr. l. 28. §. ult. de jurejur. l. 3. C. de jureiur. verhoffentlich er sey solches vermittelst Eydes zu eröffnen schuldig.

## Nota.

Weil das Debitum der hundert Gulden weder per partis confessionem, noch sonst secundum l. 7. D. de Compensat. & l. fin. C. eod. item Moller ad Constit. Elector. 8. p. 1. n. 7. liquidum, so kan Beslager damit / das ers Klägern ins Gewissen geschoben / nicht gehört werden / Berlich. concl. 23. pag. 1. n. 19.

Bla

## Bescheid.

Auff Klage/ Antwort vnd ferner Vorbringen  
 Hansen Michelmann Klägern an einem / Da-  
 vid Semlern Beilogten anders Thetis / Geben  
 Richter vnd Beyfligere der Stadtgerichte zu L.  
 diesen Bescheid: Weil Beklagter nicht in Abre-  
 de/ sondern geständig/ daß er Klägern 100. Tha-  
 ler schuldig / So ist er ihm solche innerhalb 14.  
 Tagen bürgerlicher Frist / bey Vermeidung der  
 Hülfe zu bezahlen schuldig / und wird ihm seine  
 reconvencion wegen der 100. Gulden / so er bey  
 Klägern hinwiederumb zu fordern befugt seyn  
 will / nach geleisteter Bezahlung billich vorbehal-  
 ten.

## Cas. 6.

Const. Elect. 9. p. I.

Michael Melber klagt wider Marien Hansen  
 Grammens Weib / daß sie ihm 2000. Gulden  
 schuldet / so er ihren Vormunden geliehen / besa-  
 ge des Raths Consens. so er deswegen produ-  
 ciret. Curator Marien Hansen Grammens  
 Eheweibs excipit. daß diese Schuld sine causæ  
 cognitione & decreto von ihrem Vormunden  
 gemacht / und müste vor allen dingen von Klä-  
 gern probirt werden / In rem ipsius versam ful-  
 le pecuniam. Kläger replicirt. weil im Raths-  
 Con-

E III